



Abteilungsordnung der Abteilung LTGLTG Leichtathletik, Turnen, Gymnastik im SSV Hermaringen e.V.

1 Ziele der Abteilung LTG

- 1.1 Förderung des LTGsports
- 1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb des Schwäbischen Turnerbundes und des Württembergischen Leichtathletik-Verband e.V.
- 1.3 Ausbildung von Jugendlichen und Heranführen an Bewegung, Sport und Tanz
- 1.4 Pflege der Kameradschaft

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mit der Aufnahme in die LTG-Abteilung ist automatisch eine Mitgliedschaft im Hauptverein verbunden.
- 2.2 Die Satzung des Hauptvereins ist bindend.
Die Aufnahme eines Mitglieds in die Abteilung LTG erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
- 2.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft sowie Änderungen, z.B. des Names, der Adresse, Bankverbindung oder Kommunikationsdaten sind schriftlich mitzuteilen.

3 Vertretung

Verantwortung und Vertretung im Gesamtausschuss des Hauptvereins übernimmt der/die Abteilungsleiter/in. Des Weiteren sieht die Satzung des Hauptvereins einen Beisitzer je Abteilung vor, so dass die Abteilung LTG einen Beisitzer stellen sollte.

4 Beiträge

- 4.1 Jahresbeiträge für aktive Mitgliedschaft

- Erwachsene	12,00 €
- Jugendliche 14 bis 18 Jahre sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende	10,00 €
- Kinder bis 14 Jahre	8,00 €
- 4.2 Es gibt in der Abteilung keine passive Mitgliedschaft.
- 4.3 Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres im darauffolgenden Kalenderjahr als Erwachsene geführt. Kinder werden nach Vollendung des 14. Lebensjahres im darauffolgenden Kalenderjahr als Jugendliche geführt.



- 4.4 Der Jahresbeitrag ist im 4. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig und wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

5 Ausschluss

Ein Zuwiderhandeln gegen die Abteilungsordnung bzw. die Satzung des Hauptvereins kann den Ausschluss aus der Abteilung zur Folge haben.

6 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- 6.1 die Abteilungsleitung, bestehend aus
- Abteilungsleiter(in)
 - stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in)
 - Kassierer(in)
 - Schriftführer(in)
 - Jugendleiter(in)
- 6.2 die Abteilungsversammlung.

7 Abteilungsversammlung

- 7.1 Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres hat die ordentliche Abteilungsversammlung stattzufinden, idealerweise vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- 7.2 Die Abteilungsversammlung kann als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Abteilungsleitung kann aber auch beschließen
- a) den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 7.3 Zur Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter unter der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hermaringen einzuladen.
- 7.4 Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- Protokollverlesung der letztjährigen Abteilungsversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte von
 1. Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin
 2. Kassierer(in)
 3. Jugendleiter(in)
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung.
 - Beratung und Beschlussfassung über die von der Abteilungsleitung wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - Wahlen
 1. Abteilungsleiter(in)
 2. Stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in)
 3. Kassierer(in)
 4. Schriftführer(in)



5. Jugendleiter(in)

- 7.5 Anträge für die Abteilungsversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 7.6 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder _beschlussfähig.
- 7.7 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzung nicht anders festgelegt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.8 Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.9 Für die Ämter Abteilungsleiter(in), Stellvertretende/r Abteilungsleiter(in) und Kassierer(in) sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
- 7.10 Bei Wahlvorschlägen nicht anwesender Mitglieder ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vorzulegen.
- 7.11 Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7.12 Der/die Abteilungsleiter(in) kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert.
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der/m Abteilungsleiter(in) schriftlich verlangt wird.

10. Wahlen

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung jährlich versetzt, für die Dauer von jeweils zwei Jahren nach folgendem rotierendem System gewählt:

1. Abteilungsleiter(in) und Schriftführer(in) und Jugendleiter(in)
2. Stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in) und Kassierer(in).